

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. November war die IV. Vierteljahresrate 2017 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.** Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten. Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 und -14 17 sowie -14 22 bis -14

24 und -14 26.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 23. Oktober 2017, STADT FÜRTH

i.A. Dr. Ammon, berufsmäßige Stadträtin

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht, das heißt die Gehwegsicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsgebiete). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentliche Gehwege zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an meh-

re öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Zu sichern sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind.

Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, muss der anliegende Grundstückseigentümer dafür haften. Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer verpflichtet sind, die Wintersicherung durchzuführen.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an **Werktagen von 7 Uhr bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr bis 19 Uhr** durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Sicherungsflächen müssen um 7 bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein. Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, müssen die zu sichernden Gehbahnen durch Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sogenannte „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei um-

weltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

Die **Verwendung von Streusalz** und anderen **umweltschädlichen Stoffen** ist grundsätzlich **verboten**.

Bei **besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen** ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit **notwendige Maß zu beschränken**.

Im Bereich von **Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen** ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

An **Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs** ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbucht zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg** ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Das **Räumgut**, zum Beispiel ge-

räumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten, sind auch die Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Leere Streukästen können unter der Telefonnummer 974-27 54 oder -27 55 gemeldet werden. Auskünfte zur Räumung der Straßen werden unter der Telefon 974-27 70 erteilt.

Auskünfte zur Räum- und Streupflicht auf werden unter der Telefonnummer 974-32 19 montags bis freitags von 8 bis 11 Uhr erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Stellplätzen im Carport

Grundstück: Hiltmannsdorfer Straße, Gemarkung Burgfarrnbach, Flur-Nummer 591/2

Antragsteller: Verena Hirschmann und Martin Jakob, Hintere Straße 120c, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung. Für die Lage der Doppelhaushälfte außerhalb der festgesetzten **Baugrenzen** wird gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine **Befreiung** vom Bebauungsplan Nummer 298 erteilt.

Begründung:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Die Grundfläche des Hauses beträgt 78 Quadratmeter und wird mit fünf Euro pro Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 5850 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 585 Euro berechnet.

Von § 3 Abs. 1 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV **Befreiung** für die im Baumbestandsplan vom 21. März 2017 zur Fällung beantragte Baumgruppe aus drei Fichten im Südwesten des Grundstückes erteilt. Näheres ist dem Auflagenteil zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGV-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-

Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Garage und 2 Stellplätzen

Grundstück: Hiltmannsdorfer Straße, Gemarkung Burgfarrnbach, Flur-Nummer 591/2

Antragsteller: Doreen Mandok und Stefan Rösch, Virchowstraße 6, 90409 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Für die Lage der Doppelhaushälfte außerhalb der festgesetzten **Baugrenzen** wird gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine **Befreiung** vom Bebauungsplan Nummer 298 erteilt.

Begründung:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Die Grundfläche des Hauses beträgt 78 Quadratmeter und wird mit fünf Euro pro Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 5850 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr

zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 585 Euro berechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wir-

kung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 12. Oktober 2017

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Nutzungsänderung eines Gebäudes 204: Lagergebäude für Gassatz. Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Ver-

braucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-14 47) eingesehen werden. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 27. Oktober 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Jahresabschluss und Lagebericht 2016

des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht am 31. März 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, 90763 Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es,

auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen

des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens und der Spitzabrechnung wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 liegen in der Zeit vom 11. bis 22. Dezember 2017 in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftssatzung vom 7. November 2017

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, berichtigt S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§1

Die Satzung über die städtische Abfallwirtschaft vom 3. Januar 2014 (StadtZeitung Nummer 1 vom 15. Januar 2014), zuletzt geändert durch die Satzung vom 4. Mai 2015 (StadtZeitung Nummer 9 vom 13. Mai 2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Speisereste aus dem gewerblichen Bereich
Speisereste tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich, welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Teil 2 vom 27. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1735) unterliegen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:

„8. Speisereste aus dem gewerblichen Bereich“

b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 des Abs. 3 werden zu den Nummern 9 und 10

c) In Abs. 6 wird das Wort „sowie“ gestrichen und an seiner Stelle ein Komma eingesetzt sowie nach der Angabe „BayAbfG“ die Worte „sowie der TierNebV“ eingefügt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhält Nr. 1 folgende neue Fassung:

„Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüner Behälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen nicht lose einzuwerfen. Sie sind in den zur Verfügung gestellten Papiertüten zu entsorgen.“

b) Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Nicht verunreinigte Papiere/Pappen/Kartonagen aus Privathaushalten müssen dem Papierbehälter -blauer Behälter- zugeführt werden.“

c) In Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Altglascontainer“ in „Glascontainer“ geändert.

d) In Abs. 2 Nr. 6 werden die

Wörter „Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle...“ durch die Wörter „Metalle, Kunststoffe und Gläser...“ ersetzt.

e) In Abs. 2 Nr. 11 wird das Wort „Müllabfuhr“ in „Abfuhr“ abgeändert.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Restmüllbehälters“ in „Restabfallbehälters“ geändert.

b) In Abs. 6 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sollten Schlösser oder ähnliches an die Behälter montiert sein, werden diese nicht ersetzt.“

c) In Abs. 6 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

d) Abs. 9 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Bereitstellung überfüllter, nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle.“

e) Abs. 9 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonder- oder Nachleerung durchführen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Müllbehälterstandplatz“ in „Behälterstandplatz“ geändert.

b) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 9 eingefügt:

„Es ist verboten, Abfälle und Wertstoffe in Abfallbehälter auf anderen Grundstücken zu legen.“

c) In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 9, 10 und 11 zu den Sätzen 10, 11 und 12.

d) Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Standplätze, die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Zufahrt ab 26 Tonnen, Breite 3,5 Meter, Höhe vier Meter, Befestigung, Wendemöglichkeit für ein Fahrzeug bis zu einer Länge von zehn Metern, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärtsfahren muss.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„Ist eine Entleerung der Abfallbehälter aufgrund von verpressen oder festfrieren der Abfälle in den Behältern nicht möglich, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.“

b) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 7 zu Satz 8.

c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die städtischen Restabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Abfuhrpersonal am Abholtag ab 6.30 Uhr zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice).“

d) In Abs. 2 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Werden die Behälter am Abholtag von den anschlusspflichtigen Personen selbst bereitgestellt, hat dies bis 6.30 Uhr am befahrbaren Straßenrand zu erfolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter wieder auf das Grundstück zurückzustellen.“

e) In Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 4.

f) In Abs. 2 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 5 und in ihm wird das Wort „Müllabfuhr“ durch das Wort „Abfuhr“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Öffentliche Grünflächen dürfen für die Bereitstellung nicht genutzt werden.“

b) In Abs. 4 werden die bisherigen Sätze 5 und 6 zu den Sätzen 6 und 7.

c) In Abs. 4 wird der bisherige Satz 7 zu Satz 8 und in ihm wird nach dem Wort „Person“ das Wort „umgehend“ eingefügt.

d) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 9 angefügt:

„Der Verantwortliche für den Sperrmüll ist die antragsstellende Person.“

e) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte können gemäß der Betriebsordnungen während

der Öffnungszeiten an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.“

8. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfällen zur Beseitigung gemäß ihrer Betriebsordnungen“

b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die stationäre und mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen gemäß ihrer Betriebsordnungen“

c) In Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Müllabfuhr“ in das Wort „Fuhrleistung“ geändert.

10. § 20 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind,“

11. In § 23 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und anschließend folgender Halbsatz angefügt:

„, soweit nicht für die Benutzung der Recyclinghöfe der Stadt Fürth und des Kompostplatzes Burgfarrnbach privatrechtliche Entgelte nach den jeweiligen Betriebsordnungen zu entrichten sind.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:
„entgegen § 12 Abs. 1, auch ohne Anschluss – und Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, Abfälle oder Wertstoffe in fremde Abfallbehälter legt,“

b) In Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 13, 14, 15, 16, 17 und 18 zu den Nummern 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

13. Weiterhin werden folgende Rechtsschreibfehler berichtigt:

a) In § 5 Abs. 2 muss es statt „Benutzungspflicht“ richtigerweise „Benutzungspflicht“ heißen.

b) In § 6 Abs. 2 muss es statt „Bedingen“ richtigerweise „Bedingungen“ heißen.

c) In § 11 Abs. 4 muss es statt „Für die Sammlung von nicht verunreinigter verwertbarer

Papier/Pappe und Kartonagen...“ richtigerweise „Für die Sammlung von nicht verunreinigten verwertbaren Papieren/Pappen/Kartonagen“ heißen.

d) In § 11 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 muss nach dem Komma hinter dem Wort „Rückständen“ das Wort „welche“ eingefügt werden.

e) In § 18 Abs. 2 muss es statt „gefährliche“ richtigerweise „gefährliche“ heißen.

f) In § 20 Abs. 4 Nr. 3 muss es statt „Anlag“ richtigerweise „Anlage“ heißen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 7. November 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „W.O.Darby-Areal“

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „W.O. Darby-Areal“:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „W.O.Darby-Areal“ vom 21. Januar 1998 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 6. November 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß

Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung zu Einzelhandel mit Artikeln der Einrichtungsbranche und Randsortimenten
Grundstück: Hardstraße 80, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1401/4

Antragsteller: Flamme Möbel Fürth GmbH & Co. KG, Fürth, Hardstraße 80

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Nach dem Bescheid ist anzufügen.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134 eingesehen werden.

Teilnehmerversammlung

Einladung zur öffentlichen Versammlung der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Ronhof, am **Dienstag, 19. Dezember, 18 Uhr**, im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Ronhof/Kronach, Ronhofer Hauptstraße.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Verlesung des letzten Proto-

kolls

3. Bericht des Vorstands
4. Bericht des Kassiers
5. Neuwahlen
6. Sonstiges, Wünsche, Anträge
Fürth, im November 2017
Gerhard Ermann, erster Vorsitzender

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist: **Antragsteller:** Herbert Franz, Vacher Kirchenweg 1, 90768 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nrn. 1.2.2.2 und 1.11.1.1

Entscheidung vom: 18. August 2017

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme mit zwei BHKWs und einer Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nummer 285, Gemarkung Vach

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht

selbstständig anfechtbar.

Fürth, 9. November 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist: **Antragsteller:** SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 10.1

Entscheidung vom: 16. Oktober 2017

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Nutzungsänderung des Gebäudes 205 (Materialvorbereitungsanlage für Gassatz und Rohstoffe). Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Fürth, 9. November 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Jakob Kimberger – Anna Probst, Fürth; Oliver Rockelmann – Lisa Roder, Gutenbergstr. 25; Matthias Grundt – Nadine Hartl, Iltisstr. 14.

Eheschließungen

Paolo Crispu – Denise Festag, Dr.-Mack-Str.; Frank Raapke – Dominik Raapke, Fürth; Alexander Geier – Teresa Patjens, Fürth; Mark Großmann – Frank Großmann, Fürth; Tobias Schnell – Bianca Weber, Bayernstr. 49b.

Geburten

Eva-Maria und Dietmar Kerschbaum, Tochter Mathilda Nadine, Nürnberg; Beyza Bozkurt, Sohn Alper Jayden, Siemensstr. 26; Karin Hammer und Alexander Bittermann, Sohn Bastian Bittermann; Veronika Franciska Márkos und Simon Alois Spreng, Sohn Philipp Benedek Alois Spreng, Nürnberg; Thi Linh Nguyen und Duc Tung Do, Tochter Kelly Do, Sonnenstr. 7; Monika Berson-Steinke und Wladislaw Berson, Tochter Alexandra Berson, Grundigpark 3; Jennifer und Michael Kaidel, Tochter Leonie Sophia, Fürth; Fatma und Mahmut Arikan, Sohn Ibrahim Halil, Herrstr. 9; Barbara und Alexander Scheinkönig, Tochter Katharina, Fürth; Christina und Leonhard Kemnitzer, Sohn Florian Johannes Felix, Scherbsgraben 24; Deniz und Christian Michel, Söhne Jonas Alexander und Elias Daniel, Hardstr.; Eva und Alois Fernengel, Sohn Raymi Alois, Kaiserstr. 120; Susanne

und Philipp Huk, Sohn Henry, Dr.-David-Morgenstern-Str. 18; Dilek und Ahmet Selcuk Kizilhisar, Sohn Emir Yasin, Fürth; Julia und Thomas Lohse, Sohn Felix, Fritz-Erler-Str. 27; Franziska und Thomas Tiefel, Sohn Tom Arnold, Langenzenn; Sabine Hüsgen und Özgür Choweinoglou, Tochter Sarah Hüsgen; Jessica Werndle und Klaus Weinhold, Sohn Jonas Werndle, Oststr. 112.

Sterbefälle

Barbara Korn (82), Hamburger Str. 149; Else Nowak (90), Nürnberger Str. 129; Agnes Hartung (75), Leibnizstr. 7; Karin Erhard (73), Kronacher Str. 8; Georg Asamoa (56), Sonnenstr. 15; Horst Naumann (89), Fichtenstr. 67; Angelika Hildebrandt (74), Königstr. 123; Anni Wirth (70), Damaschkestr. 62; Gertrud Werner (80), Rosenstr. 16; Bernhard Fischer (72), Lange Str. 74; Willi Karl Müller (95), Liesl-Kießling-Str. 65; Anna Stahl (97), Lange Str. 103; Walter Fleischmann (86), Franz-Marc-Str. 8; Wilhelm Ebert (89), Geißbäckerstr. 45; Leo Bodner (79), Siemensstr. 26; Bernd Tessmann (64), Karlstr. 18; Erhard Theil (75), Metzger Str. 19; Roland Henneberger (66); Nikolaus Knapp (72), Leyher Str. 77; Horst Eichler (84), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Hanna Ottmann (84), Buchenstr. 2a; Annemarie Lotz (90), Uslar; Karin van Nievenhuysen (73), Ammerndorf; Emil Feßler (71), Humboldtstr.; Emil Feßler (70); Horst Dörfler (63), Nürnberg; Marie Therese Natusch (82), Oberasbach. ■



DORIS SOWINSKI

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht

Gustav-Schickedanz-Str. 3 · 90762 Fürth
Tel. 0911/97 59 22 22 · Fax 0911/97 59 22 24
kanzlei@ra-sowinski.de · www.ra-sowinski.de



Die infra informiert: Neue Tarifnamen und Energiepreise zum 1. Januar 2018

fürthstrom

		Arbeitspreis [Brutto]	Grundpreis [Brutto]
fürthstrom 19 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2019	Eintarif-Messung	27,05 ct/kWh	90,21 €/Jahr
	Doppeltarif-Messung	HT 27,05 ct/kWh NT 25,24 ct/kWh	104,98 €/Jahr
fürthstrom Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2018	Eintarif-Messung	28,96 ct/kWh	89,61 €/Jahr
	Doppeltarif-Messung	HT 28,96 ct/kWh NT 27,16 ct/kWh	106,03 €/Jahr
fürthstrom wärme Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2018	Speicherheizung getrennte Messung	19,57 ct/kWh	59,98 €/Jahr
	Speicherheizung gemeinsame Messung	HT 28,47 ct/kWh NT 19,31 ct/kWh	113,53 €/Jahr
	Wärmepumpe & Elektro-Direktheizung getrennte Messung	HT 21,51 ct/kWh NT 20,64 ct/kWh	59,98 €/Jahr

Immer 100 % Ökostrom

Wir liefern allen Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung TÜV-zertifizierten Ökostrom ohne Aufpreis. Die Zertifizierung nach den Kriterien des TÜV NORD CERT Standards A75-S026-1 garantiert eine Stromlieferung aus 100 % erneuerbaren Energien und darüber hinaus eine jährliche Neuanlagenförderung vorrangig in Fürth und der Region.



fürthgas

		Arbeitspreis [Brutto]	Grundpreis [Brutto]
fürthgas 19 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2019	mini (bis ca. 8.600 kWh/a)	5,98 ct/kWh	114,00 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	4,89 ct/kWh	208,06 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	4,82 ct/kWh	272,32 €/Jahr
<small>Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!</small>			
fürthgas Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2018	mini (bis ca. 8.600 kWh/a)	7,32 ct/kWh	79,97 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	5,83 ct/kWh	208,06 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	5,77 ct/kWh	272,32 €/Jahr
<small>Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!</small>			

Neue Tarifnamen: fürthstrom und fürthgas

Um die Verbundenheit zu Fürth noch stärker zum Ausdruck zu bringen, ändern wir die Namen unserer Energietarife. Schließlich arbeiten wir seit 1858 für diese Stadt und ihre Zukunft. Jeden Tag sind wir dabei aufs Neue für die Lebensqualität unserer Stadt am Werk. Unsere beliebtesten Tarife „privatstrom“ und „privatstrom fix 2019“ heißen nun „fürthstrom“ und „fürthstrom 19“ sowie beim Erdgas „fürthgas“ und „fürthgas 19“. Die Änderung erfolgt zum Jahreswechsel ganz automatisch.

fürthkombi (strom+erdgas)

		Arbeitspreis [Brutto]	Grundpreis [Brutto]	kombi-Bonus [Brutto]
fürthkombi 19 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2019	Strom			
	Eintarif-Messung	27,05 ct/kWh	90,21 €/Jahr	
	Doppeltarif-Messung	HT 27,05 ct/kWh NT 25,24 ct/kWh	104,98 €/Jahr	
fürthkombi Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2018	Erdgas			
	mini (bis ca. 8.600 kWh/a)	5,98 ct/kWh	114,00 €/Jahr	15,00 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	4,89 ct/kWh	208,06 €/Jahr	45,00 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	4,82 ct/kWh	272,32 €/Jahr	95,00 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

Clever kombinieren

Sie beziehen Strom und Erdgas von der infra? Dann nutzen Sie unsere kombi-Tarife und verbinden so clever die Vorteile von 100 % Ökostrom und Erdgas. Das sichert Ihnen verbrauchsabhängig einen Bonus zwischen 15 und 95 Euro im Jahr, wenn bei der gleichen Lieferanschrift die Strom- und Erdgaslieferung erfolgt.

*Preisgarantien

Unsere Brutto-Preisgarantie umfasst sämtliche Preisbestandteile, d.h. Preisanpassungen sind insoweit ausgeschlossen. Unsere Energie-Preisgarantie umfasst die Beschaffungs- und Vertriebskosten, d.h. die Preise werden bei einer Änderung oder Neueinführung von Netzentgelten, Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe eins zu eins angepasst.

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

Grundversorgungstarif - Strom

basisstrom Brutto-Preisgarantie* bis 30.06.2018	Eintarifzähler		Doppeltarifzähler		
	Arbeitspreis ET	Grundpreis	Arbeitspreis HT	Arbeitspreis NT	Grundpreis
Brutto-Endpreise	31,34 ct/kWh	93,53 €/Jahr	31,34 ct/kWh	29,54 ct/kWh	109,96 €/Jahr
Netto-Endpreise [zzgl. 19% Umsatzsteuer]	26,333 ct/kWh	78,60 €/Jahr	26,333 ct/kWh	24,820 ct/kWh	92,40 €/Jahr

Weitere Regelungen zu den Tarifen:

***Preisgarantie**
Unsere Brutto-Preisgarantie umfasst sämtliche Preisbestandteile, d.h. Preisanpassungen sind insoweit ausgeschlossen.
Unsere Energie-Preisgarantie umfasst die Beschaffungs- und Vertriebskosten, d.h. die Preise werden bei einer Änderung oder Neueinführung von Netzentgelten, Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe eins zu eins angepasst.

Erläuterung zur Zusammensetzung der Grundversorgungstarife Strom und zu den tatsächlich einfließenden Belastungen.

In die Netto-Endpreise fließen mit ein:	Eintarifzähler		Doppeltarifzähler		
Netzentgelte	Arbeitspreis ET	Grundpreis	Arbeitspreis HT	Arbeitspreis NT	Grundpreis
Arbeitspreis	5,90 ct/kWh		5,90 ct/kWh	5,90 ct/kWh	
Grundpreis		50,00 €/Jahr			50,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb		16,81 €/Jahr			29,42 €/Jahr
Steuern, Abgaben und Umlagen					
Stromsteuer	2,050 ct/kWh		2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	
Konzessionsabgabe	1,990 ct/kWh		1,990 ct/kWh	0,610 ct/kWh	
EEG-Umlage	6,792 ct/kWh		6,792 ct/kWh	6,792 ct/kWh	
KWKG-Aufschlag	0,345 ct/kWh		0,345 ct/kWh	0,345 ct/kWh	
Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	0,370 ct/kWh		0,370 ct/kWh	0,370 ct/kWh	
Umlage § 17 EnWG	0,037 ct/kWh		0,037 ct/kWh	0,037 ct/kWh	
Umlage § 18 AbLaV	0,011 ct/kWh		0,011 ct/kWh	0,011 ct/kWh	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	17,495 ct/kWh	66,81 €/Jahr	17,495 ct/kWh	16,115 ct/kWh	79,42 €/Jahr
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):					
Energiepreis (verbrauchsabhängig)	8,838 ct/kWh		8,838 ct/kWh	8,705 ct/kWh	
Grundpreis (verbrauchsunabhängig)		11,79 €/Jahr			12,98 €/Jahr

Zahlung

Für die Grundversorgungstarife „basisstrom & basisgas“ bzw. Wärmestromtarife gelten die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Für die Sondertarife erhöht sich der Grundpreis bei Nichtvorliegen eines SEPA-Basismandates um brutto 18,04 €/Jahr!

Schaltzeitregelung für Strom

Der Niedertarif (NT) gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Bei Speicherheizung gilt der NT Montag bis Sonntag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages. Der Niedertarif (NT) bei Wärmepumpen und Elektro-Direktheizungen gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Die Sperrzeiten für den Betrieb der Geräte gilt Montag bis Freitag (außer Feiertag) von 10.30 bis 12.30 Uhr und täglich max. 2 Stunden variabel je nach Netzlast.

Thermische Gasabrechnung

Vorstehende Preise beziehen sich auf die Kilowattstunde Erdgas. Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energieinhalt gewissen Schwankungen unterliegt, erfolgt die Abrechnung des Gasverbrauches nicht über das am Zähler gemessene Volumen in m³, sondern über die im Erdgas enthaltene thermische Energie in kWh. Die Umrechnung des Volumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“.

Preisbestandteile für Strom und Erdgas:

Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb inklusive Messung, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Strom-/Erdgassteuer und Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Hinweis:

Selbstverständlich bleibt Ihr Kündigungsrecht im Zuge der Änderungen unberührt.

Wichtige Abkürzungen:

ET = Eintarif, HT = Hochtarif, NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunde, € = Euro, ct = Cent, m³ = Kubikmeter, % = Prozent

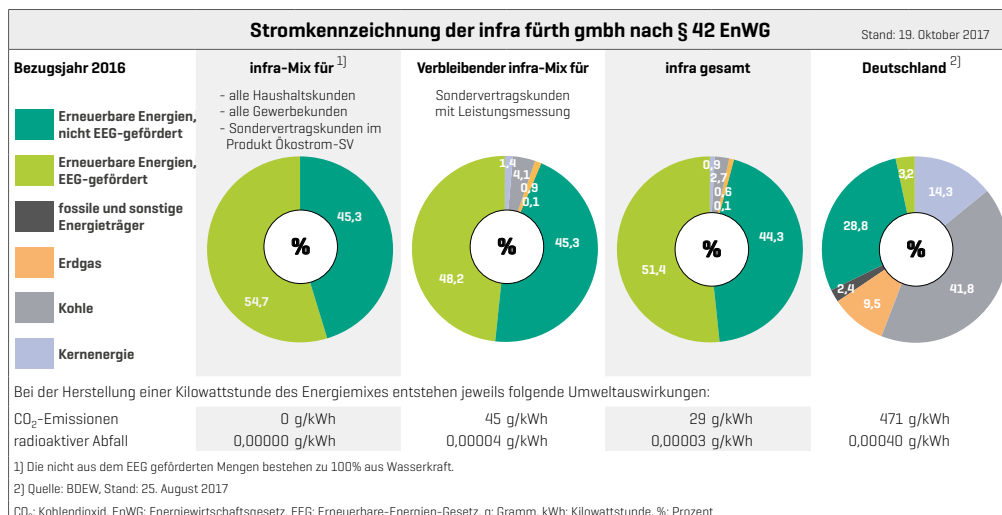
Grundversorgungstarif - Erdgas

basisgas Brutto-Preisgarantie* bis 30.06.2018		Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)
1	[bis ca. 8.600 kWh/a]	7,86 ct/kWh	79,97 €/Jahr
2	[bis ca. 100.000 kWh/a]	6,37 ct/kWh	208,06 €/Jahr
3	[ab ca. 100.000 kWh/a]	6,31 ct/kWh	272,32 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

Erläuterung zur Zusammensetzung des Grundversorgungstarifes Erdgas und zu den tatsächlich einfließenden Belastungen: In den jeweiligen Arbeits- und Grundpreisen sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte des Netzbetreibers, die Erdgassteuer mit 0,55 ct/kWh und 19% Umsatzsteuer enthalten. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: Für das Stadtgebiet Fürth beträgt diese 0,33 ct/kWh und für den Landkreis Fürth 0,22 ct/kWh, netto. Gegenüber dem Jahr 2017 hat sich an dieser Zusammensetzung nichts geändert.

Netztransparenz: Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers [infra fuerth gmbh](http://infra.fuerth.de) unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht.



SIE HABEN FRAGEN?

Unser Kundenservice berät Sie gern telefonisch unter 0911 9704-4000. Die Online-Tarifrechner unter www.infra-fuerth.de sorgen für Klarheit bei der Produktwahl. Darüber hinaus können Sie online von wertvollen Energiepartiparis profitieren. Per Telefax erreichen Sie uns unter 0911 9704-4001 bzw. per E-Mail unter kundenservice@infra-fuerth.de. Und in unserem Kundenzentrum in der Leyher Straße 69 sind wir gerne persönlich für Sie da.